

## 1. Sachverhalt<sup>1</sup>

A und B begeben sich nachts in die Anlieferzone eines Supermarktgeländes der Firma E, um dort nach Lebensmitteln in Abfallcontainern zu suchen. Dort finden sie verschlossene Container, welche zur Abholung durch ein Entsorgungsunternehmen bereitstehen. Die beiden entnehmen den Containern diverse Lebensmittel, die sie für noch essbar halten und verlassen daraufhin das Supermarktgelände. Das zuständige AG verurteilt A und B wegen Diebstahls gem. § 242 Abs. 1 StGB<sup>2</sup>. Sie legen Sprungrevisionen zum BayObLG ein.

## 2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Die zentrale Problematik dieses Falles ist, ob ein sog. „Containern“ strafrechtlich als Diebstahl zu bewerten ist. Unter dem Begriff „Containern“ wird die Entnahme von weggeworfenen, noch genießbaren Lebensmitteln, in der Absicht diese zu verzehren, verstanden.<sup>3</sup> Ein weiterer geläufiger Begriff ist u.a. „Mülltauchen“.<sup>4</sup>

In diesem Zusammenhang ist vor allem die Frage zu beantworten, ob das Eigentum auch dann (straf-)rechtlich geschützt wird, wenn sich der Eigentümer der Lebensmittel

März 2020  
**Container-Fall**

*Fremde Sache / Wertlose Sache / Dereliktion*

§ 242 StGB

### **famos-Leitsätze:**

1. Auch wertlose Sachen werden strafrechtlich vor einem Diebstahl geschützt, da das Eigentum nicht vom wirtschaftlichen Wert abhängt.
2. Solange der Eigentümer ein Interesse an der Verhinderung einer unkontrollierten Verbreitung der Sache hat, liegt keine Dereliktion vor.

BayObLG München, Beschluss vom 02.10.2019 – 206 StRR 1013/19; 206 StRR 1015/19 veröffentlicht in BeckRS 2019, 24051

entledigen will. Der Eigentumsschutz ist verfassungsrechtlich in Art. 14 Abs. 1 GG verankert. Art. 14 GG zielt darauf ab, das „Haben“ und „Gebrauchen“ eines konkreten Gegenstandes zu schützen<sup>5</sup> und damit dem Eigentümer die Ausnutzung seiner Herrschafts-, Nutzungs- und Verfügungsrechte zu sichern.<sup>6</sup> Die Eigentumsgarantie dient gerade dazu, die Freiheit jedweder Verfügung über das Eigentum zu bewahren.<sup>7</sup> Darunter kann auch die Freiheit gefasst werden, sein Eigentum um der Zerstörung willen einem Dritten anzuvertrauen. Art. 14 GG wird zivilrechtlich insbesondere in § 903 BGB näher konkretisiert.<sup>8</sup>

<sup>1</sup> Der Sachverhalt wurde verändert, um die Hauptprobleme des Falles deutlicher hervortreten zu lassen.

<sup>2</sup> Normen ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des StGB.

<sup>3</sup> Duden, 27. Aufl. 2017, S. 318.

<sup>4</sup> Malkus, Forum Recht 03/16, S. 113; Schiemann, KriPoZ 2019, 231.

<sup>5</sup> *Papier/Shirvani*, in Maunz/Dürig, GG-Kommentar, 88. Ergänzungslieferung 2019, Art. 14 Rn. 146.

<sup>6</sup> *Wendt*, in Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 14 Rn. 42.

<sup>7</sup> *Axer*, in BeckOK, GG, 42. Edition 01.12.2019, Art. 14 Rn. 1.

<sup>8</sup> *Brückner*, in MüKoBGB, 8. Aufl. 2020, § 903 Rn. 11.

Danach darf der Eigentümer die Sache nach seinem Belieben nutzen, veräußern, vernichten und anderweitig damit verfahren.<sup>9</sup> Diese Verfügung soll nach h.M. folglich sowohl dem verfassungsrechtlichen und zivilrechtlichen als auch strafrechtlichen Schutz unterfallen.

Dennoch stellt sich wie eingangs schon erwähnt die Frage, ob „Containern“ als Diebstahl zu bewerten ist. Denn auch wenn der Eigentümer mit der Sache nach Belieben verfahren darf, müssten vom Eigentümer geworfene Lebensmittel überhaupt (noch) **fremde Sachen** im Sinne des § 242 Abs. 1 sein. Fremd ist eine Sache, die nach bürgerlichem Recht (auch) im Eigentum einer anderen Person als der des Täters steht.<sup>10</sup> Das Wegwerfen von Lebensmitteln lässt den Eindruck entstehen, dass diese für den Eigentümer wertlos sind. Zu klären ist zunächst, ob auch **wertlose Sachen** im fremden Eigentum stehen können. Nach der herrschenden Lehre werden auch wertlose Sachen geschützt, da das Strafrecht von einem formalen Eigentumsschutz ausgeht, bei dem es nicht auf den wirtschaftlichen Wert der Sache ankommt.<sup>11</sup> Das Merkmal der Fremdheit ist aber u.a. auch dann zu verneinen, wenn die Sache herrenlos ist. Herrenlos sind Sachen, die entweder von Natur aus in Niemandes Eigentum stehen oder wenn der Berechtigte den Besitz daran aufgibt und den Willen bekundet, endgültig auf sein Eigentum zu verzichten (sog. Dereliktion, § 959 BGB).<sup>12</sup> Für die Feststellung des Verzichtswillens kommt es primär auf den tatsächlichen subjektiven Willen des Eigentümers an, da es sich bei der Eigentumsverzichtsabsicht um eine nicht empfangsbedürftige Willenserklärung handelt.<sup>13</sup> Ein Indiz dafür ist die Aufgabe des (Eigen-)Besitzes, weil

dadurch der Verfügungswille des Eigentümers zum Ausdruck gebracht wird.<sup>14</sup> Die weggeworfenen Lebensmittel standen im vorliegenden Fall ursprünglich im Eigentum der Firma E. Sie könnte durch die Aussonderung der Lebensmittel in die Müllcontainer diese dereliquiert haben.

Allerdings bedeutet nicht jede freiwillige Aufgabe des Besitzes eine Dereliktion.<sup>15</sup> So liegt eine Eigentumsaufgabe nicht vor, solange der Eigentümer ein Interesse an der Verhinderung einer unkontrollierten Verbreitung der Sache hat<sup>16</sup> oder der Eigentümer mit dieser einen bestimmten Zweck verfolgt.<sup>17</sup> Dementsprechend liegt auch nach der Rechtsprechung ein Verzichtswille nicht vor, wenn eine Person ihr Eigentum zugunsten einer anderen Person oder Organisation aufgeben will, da sie in diesem Fall jener Person das Eigentum übertragen will. Diese Auffassung vertrat auch das BayObLG in einer älteren Entscheidung in Bezug auf zur Abholung bereitgestelltes Sammelgut auf einem Gehsteig. Ein Eigentumsverzicht liege nicht vor, wenn das Bereitstellen von Sammelgut in einem erkennbar zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit einem Sammelauftrag steht. Der Eigentümer habe sein Eigentum gezielt nur an eine bestimmte Organisation übertragen wollen.<sup>18</sup> In einem weiteren kürzlich vom AG Köln entschiedenen Fall ging es um entsorgte Skizzen eines bekannten Künstlers, die der Angeklagte aus dessen Mülltonne an sich genommen hatte. Die Skizzen befanden sich nach der Auffassung des Gerichts immer noch im Eigentum des Künstlers. Mit dem Herausstellen der Mülltonne habe er nur seinen Willen zum Ausdruck gebracht, die Skizzen zu Entsorgungszwecken an einen entsprechenden Betrieb zu übereignen.<sup>19</sup>

<sup>9</sup> *Brückner*, in MüKoBGB (Fn. 8), § 903 Rn. 23.

<sup>10</sup> *Kühl*, in Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. 2018, § 242 Rn. 4.

<sup>11</sup> *Schmitz*, in MüKoStGB, 3. Aufl. 2017, § 242 Rn. 10.

<sup>12</sup> *Kindhäuser*, in NK-StGB, 5. Aufl. 2017, § 242 Rn. 22.

<sup>13</sup> *Oechsler*, in MüKoBGB (Fn. 8), § 959 Rn. 3.

<sup>14</sup> *Kindl*, in BeckOK, BGB, 52. Edition Stand 01.11.2019, § 959 Rn. 2.

<sup>15</sup> *Oechsler*, in MüKoBGB (Fn. 8), § 959 Rn. 3.

<sup>16</sup> *Oechsler*, in MüKoBGB (Fn. 8), § 959 Rn. 3.

<sup>17</sup> *Schermaier*, in BeckOGK BGB, Stand 01.11.2019, § 959 Rn. 11.

<sup>18</sup> BayObLGSt 1986.

<sup>19</sup> AG Köln BeckRS 2019, 10368.

### 3. Kernaussagen der Entscheidung

Die Revisionen haben im vorliegenden Fall keinen Erfolg. Das BayObLG bestätigt mit seiner Entscheidung das Urteil der Vorinstanz. In seiner Begründung führt es aus, dass die entwendeten Lebensmittel im Zeitpunkt der Wegnahme im Eigentum der Firma E standen. Ob weggeworfene Lebensmittel weiterhin im Eigentum der entsorgenden Person stehen, hänge allerdings von den Umständen des Einzelfalles ab. In dem konkret zu beurteilenden Fall seien die Lebensmittel zur Abholung durch ein Entsorgungsunternehmen ausgesondert worden. In der Aussonderung selbst könne kein Eigentumsverzicht gesehen werden, da die Lebensmittel durch einen versperren Container auf dem Firmengelände vor Zugriffen Dritter geschützt werden sollten. So stellt das BayObLG insbesondere klar, dass die Firma E für die gesundheitliche Unbedenklichkeit der von ihr in Verkehr gebrachten Lebensmittel einzustehen habe. Die Aussonderung der nicht mehr als verkehrsfähig angesehenen Lebensmittel sei demnach lediglich zu deren ordnungsgemäßer Entsorgung durch ein von der Firma E beauftragtes Entsorgungsunternehmen erfolgt.

### 4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Als erstes deutsches Obergericht entscheidet das BayObLG über die Strafbarkeit des Containers als Diebstahl.<sup>20</sup> Bis jetzt wurden solche Verfahren entweder von Anfang an eingestellt oder in zweiter Instanz wieder aufgehoben.<sup>21</sup> Nun gibt es einen Beschluss einer Revisionsinstanz, der in der **Praxis** als Entscheidungsgrundlage für neue Verfahren dienen könnte.

Allerdings hat das BayObLG nur eine Entscheidung zur Strafbarkeit des Containers nach § 242 geliefert. Es bleibt zu berücksichtigen, dass in diesem Zusammenhang oft noch weitere Straftatbestände wie z.B. Sachbeschädigung oder Hausfriedensbruch mitverwirklicht werden. Einige der in Betracht kommenden Delikte setzen einen Strafantrag voraus. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, ist nur hinsichtlich der relativen Antragsdelikte,<sup>22</sup> wie im vorliegenden Fall der §§ 242, 248a, oder reinen Antragsdelikte eine Strafverfolgung möglich.

§ 242 mit seinen Problemen gehört zum Kernbereich des Pflichtstoffs in der **juristischen Ausbildung**. Den Studierenden sollte bewusst sein, dass Probleme in Strafrechtsklausuren auch rechtsgebietsübergreifend sein können. Das hier thematisierte Problem der Fremdheit ist z.B. zivilrechtsakzessorisch. Demnach finden zivilrechtliche Regelungen über die Eigentumslage Anwendung und müssen inzident geprüft werden.<sup>23</sup> Zudem stellt häufig der Gewahrsamsbegriff ein Klausurproblem dar. So könnte zu erörtern sein, ob bei weggeworfenen Lebensmitteln überhaupt noch Gewahrsam bestehen kann.<sup>24</sup> Im vorliegenden Fall müsste z.B. berücksichtigt werden, dass die Müllcontainer verschlossen waren und sich auf dem Grundstück der Firma E befanden. Unter dem Prüfungspunkt des Vorsatzes könnten im Hinblick auf die Fremdheit der Sache ferner die strafrechtlichen Irrtümer von Bedeutung sein. Es handelt sich bei dem Merkmal der Fremdheit um ein normatives Tatbestandsmerkmal.<sup>25</sup> In Betracht könnte daher ein Tatbestandsirrtum nach § 16 kommen. Nach § 16 handelt der Täter ohne Vor-

<sup>20</sup> Jahn, JuS 2020, 85, 87.

<sup>21</sup> Vgl. etwa LG Lüneburg, AZ. 29 NS 1106 JS 21744/10 (16/11); LG Aachen, AZ. 94 Ns 15/13.

<sup>22</sup> Mitsch, JA 2014, 1, 2 ff.

<sup>23</sup> Schmitz, in MüKoStGB (Fn. 11), § 242 Rn. 33; Bosch, in Schönke/Schröder StGB, 30. Aufl. 2019, § 242 Rn. 12.

<sup>24</sup> Vgl. zum Gewahrsam auch Cankaya/Fröhling, famos 01/2020.

<sup>25</sup> Zur Problematik der normativen Tatbestandsmerkmale siehe Schülke/Schuster, famos 01/2019.

satz, wenn er bei Begehung der Tat einen Umstand des gesetzlichen Tatbestands nicht kennt. Es handelt sich dabei jedoch um eine Frage, die je nach Einzelfall unterschiedlich entschieden werden muss. Die für den Vorsatz erforderliche Bedeutungskennntnis des Tatbestands des § 242 beurteilt sich nach der Parallelwertung in der Laiensphäre<sup>26</sup> und kann demnach je nach Einzelfall bejaht, aber auch abgelehnt werden. Auf der Ebene der Schuld könnte ein Verbotsirrtum gem. § 17 die Schuld ausschließen. Danach handelt der Täter schuldlos, wenn ihm bei der Begehung der Tat die Einsicht fehlt, Unrecht zu tun. § 17 führt jedoch nur dann zur Straflosigkeit, wenn der Irrtum nicht vermeidbar ist. Das Thema Containern und seine strafrechtliche Bewertung ist jedoch zurzeit ein großes Thema in der öffentlichen Diskussion, dem man sich kaum entziehen kann. Daher dürfte in einem Großteil der Fälle die Annahme, kein Unrecht zu tun, vermeidbar sein.

## 5. Kritik

In Wohlstandsgesellschaften, welche vom Massenkonsum geprägt sind, erfolgt auch ein rasanter Anstieg der Produktion von Müll. Deutschland gehört dabei zu den größten europäischen Müllproduzenten.<sup>27</sup> Nach Forschungsergebnissen der Universität Stuttgart werden pro Jahr in Deutschland rund 12,7 Millionen Tonnen Lebensmittel weggeworfen.<sup>28</sup> Dem Beschluss des BayObLG ist daher zwar **de lege lata** zuzustimmen, allerdings ist zu hinterfragen, ob das Containern in der heutigen Wegwerfgesellschaft wirklich noch als strafwürdig angesehen werden sollte. Es ist daher

fraglich, ob es noch verhältnismäßig ist, Eigentum strafrechtlich zu schützen, welches weggeworfen wird.

So hat das BVerfG entschieden, dass das Strafrecht nur als **ultima ratio** zum Schutz von Rechtsgütern heranzuziehen ist, „wenn ein bestimmtes Verhalten über sein Verbotensein hinaus in besonderer Weise sozialschädlich und für das geordnete Zusammenleben der Menschen unerträglich, seine Verhinderung daher besonders dringlich ist.“<sup>29</sup> Zwar sei es grundsätzlich Sache des Gesetzgebers, den Bereich strafbaren Handelns verbindlich festzulegen,<sup>30</sup> das Strafrecht soll aber dem **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** entsprechend nur als letztes Mittel zum Einsatz kommen.<sup>31</sup> Dementsprechend müsste Containern als ein in besonderer Weise sozialschädliches Verhalten empfunden werden. CDU/CSU und SPD haben sich in ihrem aktuellen Koalitionsvertrag<sup>32</sup> verpflichtet, der Verschwendung von Lebensmitteln Einhalt zu gebieten und dem Ziel der Vereinten Nationen zu folgen, bis 2030 pro Kopf die Lebensmittelverschwendung zu halbieren.<sup>33</sup> Das Wegwerfen von Lebensmitteln könnte folglich selbst als ein sozialschädliches Verhalten empfunden werden, wohingegen das Containern vielmehr der Zielsetzung der Politik entspricht, der Lebensmittelverschwendung Einhalt zu gebieten. Es ist daher sehr fragwürdig, ob derartige Sachverhalte überhaupt strafwürdig sind. Des Weiteren ergibt sich aus Art. 14 Abs. 2 GG, dass der Gebrauch des Eigentums dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Eine Ansicht in der Literatur versteht darunter die Verpflichtung des Eigentümers, von Verfassung wegen zu ei-

<sup>26</sup> Roxin, Strafrecht AT Band I, 4. Aufl. 2006, § 12 Rn. 101.

<sup>27</sup> Piepenbrink, APuZ 68 (2018), 49–50, S. 3.

<sup>28</sup> Hafner „Neue Forschungsergebnisse der Universität Stuttgart zu Lebensmittelabfällen“ 31.05.19, unter: <https://www.uni-stuttgart.de/universitaet/aktuelles/pres->

[seinfo/Neue-Forschungsergebnisse-der-Universitaet-Stuttgart-zu-Lebensmittelabfaellen/](https://www.uni-stuttgart.de/universitaet/aktuelles/pres-seinfo/Neue-Forschungsergebnisse-der-Universitaet-Stuttgart-zu-Lebensmittelabfaellen/) (abgerufen am 02.02.2020).

<sup>29</sup> BVerfGE 120, 224, 240.

<sup>30</sup> BVerfGE 120, 224, 240.

<sup>31</sup> Jahn/Brodowski, JZ 2016, 969, 979.

<sup>32</sup> Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD, 19. Legislaturperiode 2018.

<sup>33</sup> UN-Dok. A/RES/70/1 v. 25.9.2015.

ner sozialgerechten Nutzung seines Eigentums und zum Unterlassen sozialwidriger Eigentumsnutzungen beizutragen. Folglich ergeben sich aus Art. 14 Abs. 2 GG unmittelbare Gebrauchs-, Nutzungs- und Verfügungsbeschränkungen.<sup>34</sup> Nach einer anderen Ansicht liegt es beim Gesetzgeber, den Umfang der Sozialpflichtigkeit festzulegen, vor allem vor dem Hintergrund des Vorbehalts des Gesetzes und der ausdrücklichen Verpflichtung des Gesetzgebers in Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG.<sup>35</sup> Der jetzige Umgang mit Lebensmitteln bzw. dessen Verschwendung geht zu Lasten der Umwelt und des Klimas und wirkt sich damit unmittelbar auf die Gesellschaft aus. Der Gesetzgeber ist demnach angehalten, in dieser Situation neue Pflichten an das Eigentum zu binden und neue Gesetze zur Erhaltung des Allgemeinwohls zu verabschieden. Schließlich ist die Verhältnismäßigkeit des Strafmaßes zu hinterfragen. Ab einer Gruppe von drei Leuten<sup>36</sup> könnte der Tatbestand des § 244a des schweren Bandendiebstahls erfüllt sein, wenn zusätzlich der Tatbestand des § 243 Abs. 1 S. 2 oder § 244 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 vorliegt. Es handelt sich dann nicht mehr um ein Vergehen, sondern ein Verbrechen. Aber selbst in minder schweren Fällen wäre noch eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu verhängen. Es ist sehr fraglich, ob ein solcher Eingriff in die Freiheit der Person gem. Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG noch von den Eingriffsmöglichkeiten des Staates gedeckt ist. Es erscheint unverhältnismäßig Containern mit

mehreren Personen mit einer so hohen Strafe zu bedrohen. **De lege ferenda** kommen verschiedene Lösungsmöglichkeiten in Betracht. Zum einen wäre eine prozessuale Lösung denkbar, nach der wenigstens Containerfälle, bei denen es sich nur um ein Vergehen handelt, nach den §§ 153 ff. StPO eingestellt werden.<sup>37</sup> Ein Verfahren aus Opportunitätsgründen einzustellen, ist möglich, wenn entweder die Schuld gering ist oder andere Gründe gegen eine Anklage sprechen.<sup>38</sup> Mangels öffentlichen Interesses werden viele der Fälle aber auch gem. § 170 Abs. 2 StPO von den Staatsanwaltschaften eingestellt. Einem Antragsteller bleibt dann, zumindest bei geringen Straftaten, noch der Privatklageweg gem. §§ 374 ff. StPO, welcher allerdings sehr umständlich und mit zusätzlichen Kosten verbunden ist.<sup>39</sup> Viele der gestellten Strafanträge bei Containern-Fällen werden immerhin aufgrund der medialen Aufmerksamkeit vom Antragsteller wieder zurückgezogen.<sup>40</sup> Eine weitere Strafverfolgung ist dann nur, wie oben bereits erwähnt, hinsichtlich der relativen Antragsdelikte möglich. Falls wie im Ausgangsfall ein öffentliches Interesse dennoch bejaht wird, sollten vergleichbare Containern-Fälle aber Paradebeispiele für Opportunitätseinstellungen nach §§ 153, 153a StPO darstellen. Verfahren könnten durch behördliche Weisungen der Länder einheitlich und liberal eingestellt werden.<sup>41</sup> Eine solche Lösung würde dafür sorgen, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte in der

<sup>34</sup> *Wieland*, in Dreier, GG, Art. 14 Rn. 107; *Papier/Shirvani*, in Maunz/Dürig (Fn. 5), Art. 14 Rn. 415.

<sup>35</sup> *Axer*, in BeckOK, GG, 42. Edition Stand 1.12.2019, Art. 14 Rn. 25; *Papier/Shirvani*, in Maunz/Dürig (Fn. 5), Art. 14 Rn. 416.

<sup>36</sup> BGHSt 46, 321 ff.

<sup>37</sup> Ein ähnlicher Vorschlag wurde von den Grünen in BT-Drs. 19/14358, S. 3, 5 vorgebracht.

<sup>38</sup> *Heinrich/Reinbacher*, Examinatorium StPO, 2. Aufl. 2017, S. 182.

<sup>39</sup> *Heinrich/Reinbacher* (Fn. 38), S. 247.

<sup>40</sup> *Schiemann*, KriPoZ 2019, 235; *Nagel* „Hannover: Freispruch für Lebensmittel-Diebe“ 26.03.2019, unter: <https://www.neuepresse.de/Hannover/Meine-Stadt/Hannover-Freispruch-fuer-Lebensmittel-Diebe> (abgerufen am 23.02.2020); *Röhn* „Drei Monate Gefängnis für den Diebstahl von Müll?“ 19.02.2014, unter: <https://www.welt.de/vermischtes/article124973018/Drei-Monate-Gefangnis-fuer-den-Diebstahl-von-Muell.html> (abgerufen am 23.02.2020).

<sup>41</sup> Vgl. auch Editorial, FD-StrafR 2019, 413941; *Schiemann*, KriPoZ 2019, 235.

Praxis nicht mehr so unterschiedlich mit diesen Fallkonstellationen umgehen können.

Weiterhin könnte die Problematik der Entkriminalisierung des Containers auf materiell-rechtlicher Ebene erreicht werden. Im Jahr 2017 wurde eine Petition eingereicht, wonach die Rettung genießbarer Lebensmittel und verwertbarer Sachen aus Mülltonnen/Sperrmüll nicht mehr strafbar sein soll. § 242 und § 959 BGB sollten demnach entsprechend geändert oder ergänzt werden.<sup>42</sup> Am 19.02.2019 stellte die Fraktion Bündnis90/Die Grünen im niedersächsischen Landtag den Antrag, eine Bundesratsinitiative in die Wege zu leiten und einen Gesetzesentwurf vorzulegen.<sup>43</sup> Der Gesetzesentwurf sieht u.a. eine Änderung des § 242 vor. Demnach sollen zukünftig entsorgte Lebensmittel von der Strafverfolgung ausgenommen werden. Eine Entkriminalisierung könne dadurch erreicht werden, dass der in § 243 Abs. 2 angeführte Verweis auf die Geringwertigkeit einer Sache auch in den Grundtatbestand des § 242 mit aufgenommen wird. Die Fraktion Die Linke brachte am 15.04.2019 einen Antrag in den Bundestag ein, der ebenfalls fordert, das Containers von Lebensmitteln zu entkriminalisieren.<sup>44</sup> Dieser Antrag wurde anlässlich dieses Falles gestellt und beinhaltet, dass die Aneignung entsorgter Lebensmittel von der Strafverfolgung ausgenommen wird, indem z.B. solche Lebensmittelabfälle als herrenlose Sachen zu definieren wären.<sup>45</sup> Alle vorgestellten Initiativen beinhalten ungefähr dieselbe Strategie, nämlich das Containers unter § 242 straffrei werden zu lassen. Allerdings wird kein Bezug zu den weiteren mit dieser Handlung mitverwirklichten Straftatbeständen genommen. Zudem dienen die abstrakten Normen des StGB dazu, viele verschiedene Sachverhalte zu regeln. Würde man, wie in der Pe-

tition vorgeschlagen, § 242 um weitere Absätze erweitern, könnte dies auf unvorteilhafte **Einzelfalllösungen** hinauslaufen. Nachvollziehbarer wirkt dagegen die Vorgehensweise Frankreichs mit der Problematik. Dort gilt seit dem 11.02.2016 das Gesetz „Kampf gegen Lebensmittelverschwendung“.<sup>46</sup> Lebensmittelmärkte mit über 400 Quadratmetern Ladefläche müssen demnach Verträge mit gemeinnützigen Organisationen schließen sowie unverkaufte Lebensmittel verschenken. Auch in Deutschland wäre eine solche Methode durchaus denkbar. Das Containers komplett zu entkriminalisieren, wäre eine Idee, aber nicht die Lösung. Zu viele weitere Straftaten können indirekt mit begangen werden. Daher erscheint es sinnvoller, mit den Lösungsansätzen vor der eigentlichen Entsorgung zu beginnen. Ein Wegwerfverbot ähnlich wie in Frankreich scheint die nachhaltigere und sinnvollere Methode zu sein. Eine weitere Idee wäre es, die Angaben zum Mindesthaltbarkeitsdatum und der Verzehrbarekeit anzupassen. Die meisten Lebensmittel können auch nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums problemlos verzehrt werden. Viele Konsumenten verstehen darunter aber ein absolutes Verfallsdatum, weshalb häufig noch genießbare Lebensmittel sowohl von den Supermärkten als auch von den Konsumenten unnötig entsorgt werden. Letztendlich sollten wir uns bewusst machen, dass jährlich massenweise Lebensmittel produziert, verarbeitet, verpackt, transportiert und gelagert werden, um anschließend in der Mülltonne zu landen. Ein **Umdenken** und eine Sensibilisierung müssen somit bei uns allen stattfinden. Die beiden Verurteilten haben mittlerweile Verfassungsbeschwerde eingereicht. Es bleibt also spannend, wie das BVerfG über den Ausgangsfall entscheiden wird.

*(Nora Matthiesen/Timna Stein)*

<sup>42</sup> Siehe Petition 74584 S. 1 (Einreichdatum 02.11.2017).

<sup>43</sup> Niedersächsischer Landtag Drs. 18/2896 S. 1.

<sup>44</sup> BT-Drs. 19/9345, S. 1.

<sup>45</sup> BT-Drs. 19/9345, S. 2.

<sup>46</sup> Französisches Gesetz „relative a la lutte contre la gaspillage alimentaire“, unter: <https://beta.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000032036289> (abgerufen am 02.02.2020).